

**Verordnung
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel
(Jagdverordnung)**

vom 21. Mai 1991¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990²⁾ sowie gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986³⁾ und gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Jagdberechtigung

§ 1

Jagdpatent

Das Jagdpatent wird für folgende Jagden erteilt:

- a) Hirschjagd, für die Jagd auf Rot- und Damwild;
- b) Niederwildjagd, für die Jagd auf alle jagdbaren Wildarten, ausgenommen Rot- und Damwild;
- c) Winterjagd auf Wasserwild, für die Jagd auf alle jagdbaren Wasservögel;
- d) Winterjagd auf Haarraubwild, für die Jagd auf Fuchs, Dachs, Marder, Wildschwein und Waschbär.

¹⁾ GS 23, 825

²⁾ GS 23, 813

³⁾ SR 922.0

⁴⁾ BGS 111.1

932.11

§ 2

Gesuch um Patenterteilung

¹ Wer sich um ein Jagdpatent bewirbt, hat beim Amt für Fischerei und Jagd¹⁾ folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Patentgesuch;
- b) Jagdpass oder Prüfungsausweis;
- c) Versicherungsausweis;
- d) Erklärung über die Schiesspraxis.²⁾

² Bei Bedarf können weitere sachdienliche Unterlagen eingefordert werden, wie Bescheinigungen betreffend Handlungsfähigkeit (Handlungsfähigkeitszeugnis) oder Niederlassung (Wohnsitzbescheinigung), Strafregisterauszug und Zeugnis des Kantonsarztes.

§ 2^{bis}

Anerkennung von Jagdprüfungen

¹ Für die Erteilung eines Jagdpatents anerkannt werden grundsätzlich alle in der Schweiz bestandenen kantonalen Jagdprüfungen. Eine im Ausland bestandene Jagdprüfung wird anerkannt, wenn die abgelegte Prüfung inhaltlich und im Umfang der Zuger Jagdausbildung und -prüfung gleichwertig ist und ein Kenntnisnachweis über die Zuger Jagd erfolgreich abgelegt wurde. Die Dokumentation der Gleichwertigkeit obliegt der gesuchstellenden Person.³⁾

² Für die Erteilung einer Gastkarte mit Waffe anerkannt werden alle im In- und Ausland bestandenen Jagdprüfungen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zuger Jagdlehrgang mit bestandener Schiessprüfung sind während ihrer Lehrgangsausbildung ebenfalls berechtigt, Gastkarten mit der Waffe zu lösen.³⁾

³ Die Gültigkeit einer anerkannten Jagdprüfung verfällt, wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass die gesuchstellende Person innerhalb den vergangenen zehn Jahren die Jagd aktiv ausgeübt hat.²⁾

⁴ Erfüllt eine von der gesuchstellenden Person bestandene Jagdprüfung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht vollumfänglich, so können die fehlenden Teile ergänzt werden. Das Amt für Fischerei und Jagd legt Art und Umfang der Ergänzung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der nach der Prüfung erworbenen Jagdpraxis fest.³⁾

§ 3

Dokumentierung

¹ Jeder Jäger muss im Zeitpunkt der Patenterteilung im Besitze der folgenden Unterlagen sein:

¹⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dez. 2009 (GS 30, 395); in Kraft am 1. April 2010.

- a) Jagdgesetzgebung des Bundes;
- b) Jagdgesetzgebung des Kantons;
- c) Jagdgebietskarte.

² Das Amt für Fischerei und Jagd¹⁾ kann den Patentinhabern weitere sachdienliche Unterlagen abgeben.

§ 4¹⁾

Gastkarte mit und ohne Waffe

¹ Wer das 14. Altersjahr vollendet hat, kann beim Amt für Fischerei und Jagd eine Gastkarte beantragen.

² Die Gastkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd an einem vorbestimmten Tag unter Aufsicht eines Patentinhabers. Personen ohne anerkannte Jagdprüfung können eine Gastkarte ohne Waffe lösen.

³ Der Gastkarteninhaber erhält kein eigenes Abschusskontingent.

⁴ Pro Patentinhaber oder Patentinhaberin darf sich pro Jagdtag höchstens eine Person mittels Gastkarte an der Jagd beteiligen.

⁵ Für die Hirschjagd können keine Gastkarten gelöst werden.

§ 5¹⁾

Sonderbewilligungen

¹ Für ausserordentliche Hege- und Reduktionsabschüsse, für Sonderfänge mit Lebendfallen oder für die Beizjagd (Falknerei) kann das Amt für Fischerei und Jagd nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sonderbewilligungen erteilen.

² Sonderbewilligungen dürfen nur an Personen erteilt werden, welche die Voraussetzungen für den Erwerb eines Jagdpatents und die fachlichen Qualifikationen für die anzuwendenden Jagdmethoden erfüllen.

§ 6

Gebühren

¹ Für die Jagdausübung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------|--|
| a) Hirschjagd | Fr. 160.– ²⁾ zuzüglich Fr. 3.– ²⁾ je kg Gewicht (gewogen mit Haupt, Geweih, aufgebroschen) |
| b) Niederwildjagd | Fr. 160.– ²⁾ zuzüglich Fr. 150.– je Berechtigung zum Abschuss eines Rehwildes |

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juni 2008 (GS 29, 771); in Kraft am 1. Jan. 2009.

932.11

- c) Winterjagd auf Wasserwild Fr. 80.–
- d) Winterjagd auf Haarraubwild Fr. 60.–¹⁾
- e) Gastkarten mit Waffe Fr. 40.– / Folgekarte Fr. 30.–²⁾
- f) Gastkarten ohne Waffe Fr. 20.–²⁾
- g) Saisonkarte ohne Waffe Fr. 40.– pro Patentart²⁾

²⁾ Die Gebühren für Jagdpatente für ausserordentliche Hege- und Reduktionsabschlüsse betragen maximal Fr. 50.–.³⁾

³⁾ Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden jährlich an die Teuerung angepasst.³⁾

§ 7

Rückerstattung

Wer sein Jagdpatent vor Eröffnung der Jagd freiwillig der Ausgabestelle zurückgibt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

2. Abschnitt

Jagdausübung

§ 8

Örtliche Einschränkungen

¹⁾ In folgenden Gebieten ist die Jagd verboten:

- a) in den Schongebieten (§ 25);
- b) innerhalb der in der Jagdgebietskarte verzeichneten Siedlungsgebiete sowie im vorgelagerten Seegebiet von 200 m;⁴⁾
- c) in bewohnten Gebäuden sowie in deren Umkreis von 100 m, sofern nicht eine Bewilligung des Berechtigten vorliegt;
- d) im Umkreis von 100 m um Kirchen und Friedhöfe;
- e) innerhalb eingefriedeter Anlagen sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sofern nicht eine Bewilligung des Berechtigten vorliegt.

²⁾ ...⁵⁾

§ 9⁴⁾

Zeitliche Einschränkungen

¹⁾ Die Jagd darf an Jagdtagen zwischen dem Beginn der Morgendämmerung und dem Ende der Abenddämmerung ausgeübt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juni 2008 (GS 29, 771); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dez. 2009 (GS 30, 395); in Kraft am 1. April 2010.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Sept. 1994 (GS 24, 473).

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 7. Sept. 1994 (GS 24, 473).

² In der Nacht ist die Jagd nur mit einer Ausnahmegewilligung der Direktion des Innern¹⁾ zulässig. Die Bewilligung kann erteilt werden zur Schadenabwehr sowie aus tierschützerischen oder seuchenpolizeilichen Gründen.

³ Die Schussabgabe ist verboten, wenn die Sicht nicht ausreicht, um ein Tier richtig anzusprechen.

§ 10

Ausnahmen

Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes dürfen die zeitlichen und örtlichen Einschränkungen überschritten werden. Schongebiete dürfen jedoch mit der Schusswaffe nur nach Absprache mit dem Jagdaufsichtsorgan betreten werden.²⁾

§ 11

Jagdmethoden

¹ Folgende Jagdmethoden sind zulässig:

- a) Für die Hirschjagd: die Pirsch und der Ansitz bzw. Anstand als Einzeljagden ohne Hund sowie die Drückjagd als Gruppenjagd ohne Hund;
- b) für die Niederwildjagd: die Pirsch, der Ansitz bzw. Anstand und die Fallenjagd als Einzeljagden ohne Hund; die Stöberjagd (laute Jagd) und die Suchjagd auf offenem Feld als Einzeljagden mit Hund; die Drückjagd als Gruppenjagd ohne Hund; die laute Jagd (Stöbern) und Brackieren als Gruppenjagd mit Hund sowie die Baujagd als Einzel- oder Gruppenjagd;²⁾
- c) für die Winterjagd auf Wasserwild: die Pirsch und der Ansitz bzw. Anstand;
- d) für die Winterjagd auf Haarraubwild: die Pirsch, der Ansitz bzw. Anstand und die Fallenjagd als Einzeljagden ohne Hund; die Baujagd als Einzel- oder Gruppenjagd sowie die Drückjagd als Gruppenjagd ohne Hund.²⁾

² Die Verwendung akustischer, optischer oder geruchlicher Lockmittel ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 12

Gruppenjagd

¹ Auf der Niederwildjagd und auf der Winterjagd darf eine gemeinsam jagende Gruppe höchstens sechs Jäger umfassen. Bis zu zwei Gastkarteninhaber werden nicht mitgezählt.

² Für die Drückjagd auf Hirsche kann die maximale Gruppengrösse nach Massgabe der ausgegebenen Patente und des Jagdgebiets durch die Direktion des Innern beschränkt werden.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

932.11

³ Die Direktion des Innern kann bei Bedarf die Übertragung von Abschusskontingenten einschränken.

§ 13¹⁾

Munition und Schusswaffen

¹ Für die Jagd auf Hirsche darf nur Teilmantelmunition (Deformations- und Zerlegungsgeschosse) im Mindestkaliber von 7 mm verwendet werden. Die Munition muss bei einer Distanz von 200 m eine minimale Auftreffenergie von 2000 J aufweisen. Es dürfen auch kombinierte Waffen verwendet werden.

² Bei den übrigen mit Schusswaffen betriebenen Jagden dürfen nur Flinten mit Kaliber 12 und 16 verwendet werden. Der maximal erlaubte Schrottdurchmesser beträgt 4,1 mm; Postenschrote oder Flintenlaufgeschosse dürfen nur für die Bejagung von Wildschweinen verwendet werden.

³ Zur Abgabe des Fangschusses aus naher Distanz dürfen auch Faustfeuerwaffen sowie Fangschussgeber verwendet werden.

⁴ Die Direktion des Innern kann das Führen von kombinierten Waffen beim Ansitz während der Haarraubwildjagd erlauben. Zugelassen werden darf nur der Schuss aus dem Schrotlauf.

⁵ Für die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit der auf der Jagd verwendeten Waffen ist die jagdausübende Person verantwortlich.

§§ 14 und 15²⁾

§ 16

Fallen

¹ Für die Jagd mit Fallen dürfen nur Kastenfallen verwendet werden.

² Die Fallen sind mit der Nummer des Jagdpasses zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.

³ Gefangene Tiere sind weidgerecht zu behandeln.

⁴ Die Fallenjagd darf auch innerhalb des Siedlungsgebietes ausgeführt werden.²⁾

§ 17

Jagdhunde

¹ Folgende Jagdhunde sind zugelassen:

- a) spurlaute Jagdgebrauchshunde für die Niederwildjagd;
- b) auf Schweiss; erfolgreich geprüfte Hunde für die Nachsuche (Mindeststandard: TKJ 500-m-Übernachtfährte);¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155).

- c) apportiertüchtige Hunde für die Jagd auf Flugwild;¹⁾
- d) Bodenhunde für die Winterjagd auf Haarraubwild.

² Innerhalb einer Zone von 200 m entlang einer Schongebietsgrenze dürfen Jagdhunde nicht von der Leine gelassen werden. Während der Jagd sind Jagdhunde vor und nach ihrem jagdlichen Einsatz an der Leine zu führen.¹⁾

³ Je Patentinhaber darf höchstens ein Jagdhund eingesetzt werden. Am Bau darf gleichzeitig nur ein Hund zum Einsatz gelangen.¹⁾

⁴ Das Amt für Fischerei und Jagd kann Jägern die Bewilligung erteilen, ihre Hunde zwecks Anlernung oder Prüfung in den ersten drei Augustwochen im Jagdgebiet nach Wild suchen zu lassen.²⁾

§ 18³⁾

§ 19

Jagd auf Wasserwild

¹ Bei der Jagd auf Wasserwild muss durch die jagdausübende Person sichergestellt werden, dass das beschossene Wild sicher und möglichst rasch geborgen werden kann.¹⁾

² Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen Ruderboote mit Aussenbordmotor benützt werden. Der Motor ist während der Jagdausübung aufzuklappen.

§ 20

Motorfahrzeuge¹⁾

¹ Motorfahrzeuge sind vor Aufnahme der Jagd zu parkieren.

² Während der Jagdbarkeit von Hirsch- und Rehwild gemäss Jagdbetriebsvorschriften hat die Parkierung innerhalb der bezeichneten Siedlungsgebiete oder auf den bekannt gegebenen Abstellplätzen zu erfolgen; die Einwilligung durch Berechtigte bleibt vorbehalten.

³ Dabei darf das Motorfahrzeug zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 17.00 Uhr nicht verwendet werden, um zum Zweck der Jagdausübung einen anderen Parkplatz aufzusuchen.

§ 21

Schussabgabe und Nachsuche

¹ Das Wild ist weidgerecht zu erlegen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Sept. 1994 (GS 24, 473).

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155).

932.11

² Auf alles beschossene Wild ist eine zeitgerechte und fachgemässe Nachsuche durchzuführen; der Standplatz und die Schussrichtung sind vor dem Verlassen des Standes zu markieren.¹⁾

³ Bei Nachsuchen auf beschossene Säugetiere ist das Resultat der Nachsuche auf eine entsprechende Schussmeldekarte einzutragen.¹⁾

§ 22

Irrtumsabschüsse

Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies unverzüglich der Wildhut oder der Polizei zu melden.

§ 23

Vorweisung und Rückbehalt von Trophäen und anderen tierischen Teilen

Im Interesse von Untersuchungen über Populationsstruktur, Vitalität, Gesundheit und Lebensraumqualität kann das Amt für Fischerei und Jagd Teile von erlegten Wildtieren, wie Gehörne, Gebisse und dergleichen einfordern und vorübergehend zurückbehalten.

§ 24

Jagdstatistik / Schussmeldung

¹ Jeder Patentinhaber hat innert zehn Tagen nach Beendigung der Jagd dem Amt für Fischerei und Jagd eine korrekt ausgefüllte Abschussstatistik über das Resultat der Federwildbejagung abzuliefern.¹⁾

² Wer gemahnt werden muss, hat eine Gebühr von Fr. 20.– zu entrichten.

³ Jeder Beschuss eines Säugetieres ist gleichentags mittels vollständig ausgefüllter Schussmeldekarte dem Amt für Fischerei und Jagd zu melden.¹⁾

3. Abschnitt

Wildschutz

§ 25

Schongebiete

¹ Als Schongebiete werden bezeichnet:

- a) Reusspitz: zwischen Reuss und Lorze, südlich begrenzt durch die Strasse von Maschwanden über die Lorze (Pt. 390), über Pt. 389 und weiter bis zur Reuss;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

- b) Hammer: südlich der Nationalstrasse 4 bis zum Siedlungsgebiet der Gemeinde Cham, zwischen Sinser- und Knonauerstrasse;
- c) Zugersee: Westliches Ufer,
zwischen Zugersee (200 m östlich der Uferlinie) und der Strasse Fänn–Risch–Zwijeren–Dersbach–Cham, nördlich begrenzt durch den Dersbach, südlich begrenzt durch die Kantonsgrenze ZG/LU;¹⁾
Nördliches Ufer,
zwischen Zugersee (200 m südlich der Uferlinie) und der Bahnlinie Zug–Cham, westlich begrenzt durch den Lorzenauslauf, östlich begrenzt durch die Neue Lorze;¹⁾
- d) Ägerisee: Trombachdelta /Rieter (Hauptsee Oberägeri)
Gebiet Hüribachdelta /Riederer (Unterägeri)
- e) Ägeriried: zwischen Biber und Steinstoss.

² Die Schongebiete sind in der Jagdgebietskarte bezeichnet und im Gelände nach Möglichkeit zu markieren.

§ 26

Waldabstand von Zäunen

¹ Wildundurchlässige Zäune und Einfriedungen haben einen Waldabstand von mindestens einem Viertel der parallel zum Waldrand gemessenen Anstosslänge aufzuweisen.

² Die Direktion des Innern²⁾ kann die Unterschreitung dieses Abstandes bewilligen, wenn seine Einhaltung zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 27³⁾

§ 28

Schutz der Mutter- und Jungtiere

¹ Die Direktion des Innern²⁾ sorgt mittels entsprechender Festlegung der Jagdzeiten sowie durch Abschussbeschränkung für den Schutz der Mutter- und Jungtiere.

² Sie kann bei Bedarf weitere Schutzvorkehren treffen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Sept. 1994 (GS 24, 473).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 23. Febr. 1999 (GS 26, 327); in Kraft am 1. April 1999.

932.11

§ 29

Schalenwildfütterungen

Schalenwildfütterungen dürfen nur in Absprache mit dem Amt für Fischerei und Jagd¹⁾ durchgeführt werden; sie sollen artgerecht und massvoll erfolgen.

§ 30

Halten und Aussetzen von Wildtieren

¹ Wildlebende einheimische Säugetiere und Vögel dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Fischerei und Jagd²⁾ gefangengehalten werden.

² Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern¹⁾ ausgesetzt werden.

³ Das Aussetzen von Wildtieren zum blossen Zweck der Bejagung ist verboten.

§ 31

Faunenfremde oder schädliche Tiere

¹ Die Direktion des Innern¹⁾ trifft Massnahmen gegen die Ausbreitung und Vermehrung von Tieren, die gemäss Art. 8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV)³⁾ nicht ausgesetzt werden dürfen.

² Haus- und Zierenten sowie anderes faunenfremdes Wassergeflügel dürfen auf öffentlichen Gewässern nicht frei gehalten werden.

³ Tiere dieser Arten dürfen im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung erlegt werden. Sie verfallen dem Staat, können jedoch gegen ein angemessenes Entgelt erworben werden.

§ 32

Wildernde Hunde

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der ordentlichen Jagdausübung ist verboten.

² Ein beim Wildern angetroffener Hund darf nötigenfalls durch die Jagdaufsichtsorgane erlegt werden.

³ Der Hundehalter hat dem Kanton den am Wildbestand angerichteten Schaden zu ersetzen.

§ 33

Verwilderte Hauskatzen

Verwilderte Hauskatzen dürfen innerhalb des Waldareals erlegt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

³⁾ SR 922.01

4. Abschnitt

Wildschaden

§ 34

Pflichtjagd

Jäger können verpflichtet werden, Tiere bestimmter Arten zu bejagen.

§ 35

Selbsthilfe

¹ Wer durch Dachse, Füchse, Steinmarder, Bismarcken, Sperlinge oder Rabenkrähen Schaden erleidet oder mit Schaden unmittelbar bedroht wird, darf diese in seinen Gebäulichkeiten und Anlagen sowie deren näheren Umgebung erlegen.

² Bewirtschafter von Obstkulturen, Beerenpflanzungen, Getreide- und Saatfeldern dürfen Stare, Amseln, Feld- und Haussperlinge, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Wacholderdrosseln sowie Ringel-, Türken- und verwilderte Haustauben innerhalb ihrer unmittelbar mit Schaden bedrohten Kulturen erlegen.

³ Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

⁴ Das Abwehrrecht darf nur mit Zustimmung des Amtes für Fischerei und Jagd¹⁾ auf Dritte übertragen werden. Erlegtes Haarraubwild ist dem Amt für Fischerei und Jagd¹⁾ innert zwei Tagen zu melden.

§ 36

Hilfsmittel

¹ Die Selbsthilfe darf mittels einer zugelassenen Jagdwaffe, einer Flobert- oder einer Kleinkaliberwaffe ausgeübt werden. Für grösseres Haarraubwild ist als Flobert- oder Kleinkalibermunition solche von mindestens Kaliber 22 LR zu verwenden.

² In Bauten und Anlagen dürfen Kastenfallen zum Lebendfang sowie Fallen für die Bekämpfung von Bismarcken verwendet werden.

³ Die Tiere dürfen nicht misshandelt werden.

§ 37

Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen

¹ Die Direktion des Innern²⁾ richtet nach Massgabe der Arbeits- und Materialaufwendungen, des Wildschadenrisikos sowie der Verhältnismässigkeit Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen aus.

¹⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

932.11

² Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald sind nur beitragsberechtigigt, wenn sie vom Kantonsforstamt angeordnet worden sind.¹⁾

³ Bei Massnahmen, die Kosten von mutmasslich über Fr. 2000.– verursachen, ist das Beitragsgesuch im Voraus einzureichen.

§ 38

Wildschadenvergütung

¹ Die Höhe der Wildschadenvergütung wird nach den Grundsätzen der Sachversicherung berechnet.

² Nicht zu vergütende Bagatellschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an Wald sind solche von weniger als Fr. 300.–, an Nutztieren solche von weniger als Fr. 100.–.²⁾

§ 39

Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen sowie Wildschadenmeldungen sind zu begründen und mit den sachdienlichen Unterlagen dem Amt für Fischerei und Jagd³⁾ einzureichen.

² Das Amt für Fischerei und Jagd³⁾ führt nötigenfalls einen Augenschein durch und kann Sachverständige beiziehen.

³ Das Amt für Fischerei und Jagd³⁾ stellt der Direktion des Innern⁴⁾ Antrag. Gegen den Entscheid der Direktion des Innern⁴⁾ kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976⁵⁾.

5. Abschnitt

Vollzug und Aufsicht

§ 40

Aufgaben der Jagdpolizei

¹ Die Jagdpolizeiorgane sorgen für die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Wildes und zur Erhaltung seiner Lebensräume.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Febr. 1999 (GS 26, 327); in Kraft am 1. April 1999.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Sept. 1994 (GS 24, 473).

³⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁵⁾ BGS 162.1

² Sie sind verpflichtet, alle Jagdrechtsverletzungen zur Anzeige zu bringen und die geeigneten Massnahmen zur Ermittlung des Täters, zur Feststellung des Sachverhalts, zur Sicherung der Beweismittel sowie zur Abwehr weiteren Schadens zu ergreifen.

³ Wildhüter sind berechtigt, auf ihren Dienstgängen eine Schusswaffe zu tragen.

§ 41

Auskunftspflicht

Wer Wild, Wildtrophäen oder Wildbret besitzt, hat den Jagdpolizeiorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen und Schadenersatz

§ 42

Mitteilung von Strafurteilen

Dem Amt für Fischerei und Jagd¹⁾ ist von jedem rechtskräftigen Strafurteil betreffend Verletzung von Jagdvorschriften eine Urteilskopie zuzustellen.

§ 43

Schadenersatz

¹ Der Kanton ist für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Tiere wie folgt zu entschädigen:

a) Rotwild:	Kronenhirsche	Fr. 1 600.–
	übrige geweihte Hirsche	Fr. 1 200.–
	trächtige oder führende Alttiere	Fr. 1 400.–
	galte Alttiere	Fr. 800.–
	Schmaltiere und Kälber	Fr. 600.–
b) Rehwild:	Böcke	Fr. 400.–
	trächtige oder führende Geissen	Fr. 500.–
	galte Geissen und Schmaltiere	Fr. 300.–
	Kitze	Fr. 200.–
c) Gamswild:	Böcke	Fr. 300.–
	trächtige oder führende Geissen	Fr. 500.–
	galte Geissen und Schmaltiere	Fr. 300.–
	Jährlinge und Kitze	Fr. 200.–

¹⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

932.11

d) Wildschweine	Fr. 600.– ¹⁾
e) Hasen	Fr. 150.– ¹⁾
f) Füchse, Dachse und Steinmarder	Fr. 100.– ¹⁾
g) Iltisse	Fr. 300.– ¹⁾
h) Baummarder	Fr. 200.– ¹⁾
i) Biber	Fr. 1 500.– ¹⁾
k) übrige wildlebende Säugetierarten	Fr. 100.– bis Fr. 5 000.– ¹⁾
l) Auerwild	Fr. 4 000.– ¹⁾
m) übrige wildlebende Vogelarten	Fr. 100.– bis Fr. 2 500.– ¹⁾

² Wer ohne Verschulden den Tod eines Tieres verursacht, ist dem Kanton gegenüber nicht schadenersatzpflichtig.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 44

Jagdbetriebsvorschriften

Die Direktion des Innern²⁾ erlässt alljährlich Jagdbetriebsvorschriften mit folgendem Inhalt:

- Festlegung der Jagdzeiten und der Schontage;
- Bezeichnung des zu bejagenden Wildes nach Gebiet, Anzahl, Alter und Geschlecht;³⁾
- Festlegung des jedem Patentinhaber zustehenden Kontingents;
- Regelung von Abschusskontrolle und Meldepflicht;
- Festlegung weiterer Massnahmen zur Sicherstellung eines weidmännischen Jagdbetriebes, unter Berücksichtigung des Tier- und Umweltschutzes;
- Festsetzung der Verwaltungsgebühren;
- Festlegung von allfällig nötigen Zulassungs- und/oder Patentzahlbeschränkungen.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juni 2008 (GS 29, 771); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 155); in Kraft am 10. Juli 2004.

§ 45

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 25. Juni 1958¹⁾ sowie die Verordnung über die Abschätzung und Vergütung von Wildschäden vom 1. August 1958²⁾ aufgehoben.

§ 46

Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Eignungsprüfung für Jäger vom 30. Oktober 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1991 in Kraft.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 21. August 1991.

¹⁾ GS 17, 483

²⁾ GS 17, 499

³⁾ Die Änderungen sind im Reglement aufgenommen; sie werden hier nicht mehr publiziert (vgl. BGS 932.13).